

Antrag

der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, René Springer, Peter Bohnhof, Carsten Becker, Jan Feser, Hans-Jürgen Goßner, Gerrit Huy, Lukas Rehm, Bernd Schuhmann, Thomas Stephan, Robert Teske und der Fraktion der AfD

Rentenüberleitung abschließen – Fairnessfonds für pauschale Einmalzahlungen einrichten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die ihr Erwerbsleben ganz überwiegend in der DDR zurückgelegt haben, beziehen überwiegend gute Renten und sind damit weitgehend vor Altersarmut geschützt. Dieses Ergebnis der deutschen Einheit und der Rentenüberleitung verdient Anerkennung.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass ein Teil der ostdeutschen Rentner, häufig auch bedingt durch Brüche in der Erwerbsbiografie nach der Wende und anschließende Beschäftigung im Niedriglohnsektor, nur niedrige Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. Diese Rentner sind wiederum teilweise armutsgefährdet¹, auch wenn ihre Renten noch oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass das Gesamteinkommensniveau² der ostdeutschen Rentner zumeist deutlich unter dem Niveau vergleichbarer westdeutscher Rentner liegt. Auch die ostdeutschen Betriebsrenten liegen deutlich unter dem Niveau der westdeutschen Betriebsrenten³.

Die in den 1990er Jahren durch das Rentenüberleitungsgesetz und das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vollzogene Ost-West-Rentenüberleitung hat zu Überführungslücken geführt. Die im differenzierten Alterssicherungssystem der DDR enthaltenen berufsgruppenspezifischen Regelungen wurden nur teilweise adäquat umgesetzt. Daraus resultieren Härten und Unbilligkeiten, die von den Betroffenen als ungerecht und diskriminierend empfunden werden. Diese Härten können durch das geltende Rentenrecht nicht beseitigt werden.

¹ vgl. Sozialbericht 2024, S. 123, 5.2.2. Armutsgefährdung, Schwellenwert 2023 bei 1.314 Euro https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Sozialbericht_2024_bf_k2.pdf#page=198

² vgl. Alterssicherungsbericht 2024, Bundestagsdrucksache 20/14086 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014086.pdf>

³ vgl. Sozialpolitik-Aktuell.de https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Alter-Rente/Datensammlung/PDF-Dateien/abbVIII81.pdf

Der von der Bundesregierung eingerichtete sogenannte Härtefallfonds – die „Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“⁴ sollte unter anderem Härten im Zusammenhang mit der Ost-West-Rentenüberleitung abmildern. Tatsächlich hat sich der Härtefallfonds jedoch als nicht wirksam erwiesen.

Der bestehende Fonds hat für die Gruppe der Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung – abgesehen von ca. 2.734 Begünstigten⁵, denen eine Einmalzahlung von 2.500 Euro bzw. 5.000 Euro⁶ gewährt wurden – keine befriedene Wirkung entfaltet. Im Gegenteil: Mit einem relativ geringen Anteil⁷ an den Bewilligungen und 18.058 Ablehnungen⁸ hat der Härtefallfonds neue Frustrationen ausgelöst. Das politische Ziel einer Befriedung ist damit verfehlt worden.

Auch eine pauschale Ausschüttung der nicht abgerufenen Fondsmittel an die bereits begünstigten Rentner vermag keine „Befriedung“ herstellen, da sie das Problem der zu engen Zugangskriterien für die ostdeutschen Härtefälle nicht behebt

Um die bestehenden Unbilligkeiten der Rentenüberleitung angemessen auszugleichen und die Rentenüberleitung endlich in würdiger Weise abzuschließen, bedarf es einer ergänzenden Fondslösung in Form eines echten „Fairnessfonds“.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
1. die Erichtung eines „Fairnessfonds“ vorsieht, mit dem die Härtefälle bei der Rentenüberleitung im Rahmen einer Fondslösung begünstigt werden, unabhängig von einer Bedürftigkeit der Betroffenen im Sinne einer niedrigen Rente unterhalb oder nahe der Grundsicherung;
 2. im Rahmen des „Fairnessfonds“ den Betroffenen pauschale Einmalzahlungen in angemessener Höhe gewährt und bei der Bemessung dieser Einmalzahlungen – soweit dies möglich ist – an die zurückgelegte Betriebszugehörigkeit anknüpft und dabei je Jahr einen Betrag in Höhe von mindestens 400 Euro gewährt;
 3. die Zahlungen des „Fairnessfonds“ bei den Empfängern steuer- und sozialversicherungsfrei wie auch beim Bezug von Sozialleistungen wie der Grundsicherung im Alter anrechnungsfrei stellt;
 4. den "Fairnessfonds" als eigenständige Stiftung außerhalb des Sechsten Sozialgesetzbuchs errichtet und ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert.

Berlin, den 7. Oktober 2025

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

⁴ vgl. BMAS, Härtefallfonds, Beteiligung <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haertefallfonds/haertefallfonds.html>

⁵ vgl. Vorläufiger Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025

⁶ vgl. BMAS, Bei einem Wohnsitz in einem Bundesland, welches sich an den Leistungen für sämtliche Betroffenenengruppen beteiligt, wie etwa Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sind es jeweils 5.000 Euro <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/start-geschaeftsstelle-hff.html>

⁷ vgl. Anteil i.H.v. ca. 4,8 Prozent an den Bewilligungen – Eigene Berechnung auf Basis des vorläufigen Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025

⁸ vgl. Vorläufiger Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025

Begründung

Fehlende Wirksamkeit des Härtefallfonds – Fehlende Befriedung von Härtefällen der Ost-West-Rentenüberleitung

Der von der Bundesregierung eingerichtete sogenannte Härtefallfonds, "Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler"⁹ sollte unter anderem Härten im Zusammenhang mit der Ost-West-Rentenüberleitung abmildern. Tatsächlich hat sich der Härtefallfonds jedoch als nicht wirksam erwiesen.

Die Antragsfrist auf Zahlung einer Leistung aus der Härtefallfonds endete am 31. Januar 2024. Bei der Geschäftsstelle der Stiftung sind insgesamt 168.957 Anträge eingegangen, davon 23.924 im Zusammenhang mit der Ost-West-Rentenüberleitung¹⁰. Wurde im Vorfeld mit 50.000 bis 70.000 anspruchsberechtigten ehemaligen DDR-Bürgern gerechnet¹¹, so wurden mit Stand 30. Juni 2025 2.734 Anträge¹² zum Ausgleich von Härten bei der Ost-West-Rentenüberleitung bewilligt. Des Weiteren wurden mit Stand 30. Juni 2025 38.448 Bewilligungen an jüdische Kontingentflüchtlinge und 15.848 Bewilligungen an Spätaussiedler erteilt¹³. Die 2.734 positiven Bescheide für ehemalige DDR-Bürger entsprechen lediglich 4,8 Prozent der durch den Härtefallfonds erfolgten 57.030 Bewilligungen¹⁴. Die Betroffenen erhalten eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 2.500 Euro, teilweise auch 5.000 Euro¹⁵.

Die durch die Bundesregierung erfolgte Einrichtung eines gemeinsamen Härtefallfonds als „Einheitslösung“ für die unterschiedlichen Personengruppen der Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler statt separater Lösungen war konzeptionell nicht optimal. Dies führte mutmasslich auch zu den Schwierigkeiten bei der Finanzierungsbeteiligung der Länder¹⁶, sodass in Abhängigkeit vom Wohnort der Antragsteller eine Zahlung von 2.500 Euro oder des doppelten Betrags erfolgte.

Das Ziel des Härtefallfonds einer „Befriedung“ für die Benachteiligten der Ost-West-Rentenüberleitung wurde verfehlt, da die Zugangsvoraussetzungen für ehemalige DDR-Bürger zu eng gefasst waren¹⁷. Die Zugangsvoraussetzungen umfassten u.a. einem eng begrenzten Personenkreis sowie eine geringe Rente in Höhe von 830 Euro. In der Konsequenz hat sich durch diese Kriterien die Zahl der potentiellen Anspruchsberechtigten verringert. Die dann noch nach der Errichtung der Stiftung erfolgende Differenzierung der Höhe des Auszahlungsbetrags in Abhängigkeit vom Bundesland in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz hat¹⁸, widerspricht aus Betroffenenperspektive auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz¹⁹. Darüber hinaus wurde die Antragsfrist – nach der zwischenzeitlichen Verlängerung um vier Monate – nicht noch einmal verlängert, obwohl absehbar war, dass die Mittel des

⁹ vgl. BMAS, Härtefallfonds, Beteiligung <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haertefallfonds/haertefallfonds.html>

¹⁰ vgl. Vorläufiger Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025

¹¹ vgl. Bundestagsdrucksache 20/4515, Antwort auf Frage 42 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/045/2004515.pdf#page=30>

¹² vgl. Vorläufiger Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025 – Eigene Auswertung

¹³ vgl. Vorläufiger Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025 – Eigene Auswertung

¹⁴ Eigene Berechnung auf Basis des vorläufigen Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025

¹⁵ vgl. BMAS, Bei einem Wohnsitz in einem Bundesland, welches sich an den Leistungen für sämtliche Betroffenenengruppen beteiligt, wie etwa Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen sind es jeweils 5.000 Euro <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2023/start-geschaeftsstelle-hff.html>

¹⁶ vgl. Bundestagsdrucksache 20/10524, Vorbemerkung <https://dserver.bundestag.de/btd/20/105/2010524.pdf>

¹⁷ vgl. Härtefallfonds, Informationen für Personen aus der Ost-West-Rentenüberleitung https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Haertefallfonds/informationen-personen-ost-west-rentenueberleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=14

¹⁸ vgl. Bundesregierung.de, Härtefallfonds, Abschnitt Verdoppelung der Einmalzahlung durch Landesbeteiligung: Bundesweit je 2.500 Euro und in den beigetretenen Bundesländern 5.000 Euro <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/haertefallfondsantraege-frist-2144092>

¹⁹ vgl. auch Art.3 GG https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_3.html

Fonds aufgrund der relativ geringen Zahl der eingegangenen Anträge und der hohen Ablehnungsquote bei einer Frist bis zum 31. Januar 2024 nicht ausgeschöpft werden würden.

Der Härtefallfonds hat für den Bereich der Härtefälle der Ost-West-Rentenüberleitung – mit Ausnahme der kleinen Gruppe von ca. 2.734 Begünstigten – keine „Befriedung“ gebracht. Im Gegenteil: Mit 18.058 Ablehnungen mit Stand 30. Juni 2025²⁰ und einem relativ geringen Anteil an den Bewilligungen²¹ sind bei den ostdeutschen Rentnern neue Frustrationen geschaffen worden. Das politische Ziel einer Befriedung ist damit verfehlt worden.

Eine „Befriedung“ wird auch durch eine pauschale Ausschüttung der bislang nicht abgerufenen Fondsmittel an die bereits durch den Härtefallfonds begünstigten Rentner – etwa durch eine Erhöhung auf einheitlich 5.000 Euro – nicht erreicht werden können, da sie das Problem der zu engen Zugangskriterien nicht löst.

Zu II.1. Auflegung eines „Fairnessfonds“ – „begünstigter Personenkreis“

35 Jahre nach der Wende sind die betroffenen ehemaligen DDR-Bürger zumeist berentet und teilweise auch sehr betagt. Die Rentenüberleitung, die in einer Vielzahl von Fällen mit dem Verlust von Zusagen zu Renten bzw. Versorgungsleistungen verbunden war, wird von den ostdeutschen Bürgern als eine "westdeutsche" und willkürliche Rentenüberleitung wahrgenommen. Die Überführung der ostdeutschen Rentenbiografien in das System des SGB VI hat zu Überführungslücken geführt. Beispielsweise für

- die Bergleute in der Braunkohleveredlung
- die Reichsbahner
- die Postbeschäftigten
- die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens
- Ballettangehörige
- Angehörige der „Intelligenz“ (Wissenschaftler, Hochschullehrer, Ärzte, Ingenieure, Lehrer und Künstler)
- die in der DDR geschiedenen Frauen.

Vorgenannte Personen sollen als „begünstigter Personenkreis“ im Sinn des Gesetzes gelten. Es erscheint als ein Gebot der Fairness, jetzt zeitnah eine Lösung zu schaffen, die den noch lebenden Bürgern die zu DDR-Zeiten gemachten Rentenzusagen in adäquater Form einlöst, ohne dass dabei eine Bedürftigkeit auf unterstem Sozialhilfeniveau zur Voraussetzung gemacht wird.

Zu II.2. Ausgestaltung als pauschale Einmalzahlungen des Fairnessfonds statt „Insel-Lösungen“

Da die Zeit für detailgenaue und ausdifferenzierte „Insel-Lösungen“ für jede einzelne der Betroffenengruppen nicht mehr vorhanden ist, erscheint eine Lösung über pauschale Einmalzahlungen geeignet, erforderlich und politisch wünschenswert. Die Antragssteller gehen von etwa 500.000 potentiellen Antragstellern aus²²; von denen jedoch mit Blick auf das teilweise hohe Alter nur ein Teil einen Antrag stellen wird.

Bei der Bestimmung der Höhe der Leistungen ist die Anknüpfung an die Betriebszugehörigkeit bzw. Dienst- oder auch Ehezeiten sachgerecht. Mit Hilfe von Dokumenten, z. B. dem "grünen SV-Buch", sowie dem Versicherungsverlauf können diese ggf. trotz Zeitablaufs glaubhaft gemacht werden. Darüber hinaus waren verschiedene Regelungen des DDR-Rentenrechts mit einem entsprechenden Dienstzeitbezug versehen, beispielsweise beim "besonderen Steigerungsbetrag". Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Einmalzahlungen ist der Bezug einer Altersrente oder einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer. Rechenbeispiel zur Höhe der Einmalzahlung: Ehemaliger Reichsbahner, Jahrgang 1954, 70 Jahre alt, 15 Jahre Dienstzeit bei der Deutschen Reichsbahn in der DDR: 15 Dienstjahre a 400 Euro = 6.000 Euro Einmalzahlung.

Zahlungen, die im Rahmen des Härtefallfonds ggf. bereits geleistet wurden, wären ggf. in Anrechnung zu bringen.

Zu II.3. Fairnessfonds – Steuerfreiheit und Anrechnungsfreiheit in der Grundsicherung

Um eine befriedende Wirkung bei den Rentnern zu erzielen, ist es erforderlich, die Zahlungen aus dem Fairnessfonds von der Einkommensteuer sowie der Beitragspflicht für Kranken- und Pflegeversicherung freizustellen.

²⁰ vgl. Vorläufiger Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025 – Eigene Auswertung

²¹ vgl. Anteil i.H.v. ca. 4,8 Prozent an den Bewilligungen für die Personen aus der Gruppe der Ost-West-Rentenüberleitung per 30.06.2025 – Eigene Berechnung auf Basis des vorläufigen Abschlussbericht der Geschäftsstelle der Stiftung Härtefallfonds vom 13. August 2025 zum Stand 30. Juni 2025

²² Eigene Schätzung sowie auch Runder Tisch Rentengerechtigkeit e.V. Brief vom 20.08.2024 an Bundeskanzler Scholz, Seite 3

Um Altersarmut bzw. Armutsgefährdung zu bekämpfen, ist zudem eine Anrechnungsfreiheit der Einmalzahlungen bei der Grundsicherung im Alter sowie bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld erforderlich. Ein effektiv freiverfügbarer Mehrbetrag ist beispielsweise bei der Mütterrente und gleichzeitigem Grundsicherungsbezug nicht gegeben. Dies wird von den betroffenen Müttern und Angehörigen regelmäßig als Unrecht wahrgenommen. Eine solche Konstellation ist zu vermeiden. Nur bei einer Anrechnungsfreiheit können die Betroffenen über die Geldleistungen effektiv verfügen.

Zu II.4. Fairnessfonds – Abwicklung über Stiftung und Finanzierung aus Bundesmitteln

Der "Fairnessfonds" soll aufgrund seiner Besonderheiten und zur Gewährleistung der Praktikabilität über eine eigenständige Stiftung des Bundes außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (SGB VI) etabliert werden. Dies soll analog zum bekannten Härtefallfonds mit der Stiftung zur Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler²³ erfolgen. Um Friktionen im Zusammenhang mit der Finanzierung, wie sie beim Härtefallfonds zu beobachten waren²⁴, von vornherein zu vermeiden, ist es erforderlich, dass die Finanzierung und die Höhe der Stiftungsmittel bereits zu Beginn des Projekts klar und gesichert sind.

Die Finanzierung hat aus Bundesmitteln zu erfolgen. Zum einen hat gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes²⁵ der Bund die konkurrierende Gesetzgebung für die Sozialversicherung inne. Von seiner Gesetzgebungskonkurrenz hat er dann auch im Renten-Überleitungsgesetz²⁶, im Anspruchs- und Anwartschaftsüberleitungsgesetz²⁷ sowie im SGB VI²⁸ Gebrauch gemacht. Insofern obliegt die Zuständigkeit für Rentenangelegenheiten sowie die Finanzierungsverantwortung grundsätzlich dem Bund und nicht den Ländern. Da der "Fairnessfonds" eine Aufgabe des Bundes wahrnimmt und es sich zudem um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Kontext der deutschen Einheit handelt, sind die Kosten aus Steuermitteln zu finanzieren.

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufsetzung des Härtefallfonds haben überdies gezeigt²⁹, dass eine finanzielle Beteiligung der Länder nicht zeitnah zu realisieren wäre. Angesichts des hohen Alters der Betroffenen besteht keine Zeit mehr für eine entsprechende Verhandlungslösung zwischen Bund und Ländern. Eine Gegenfinanzierung ist möglich durch Einsparungen beispielsweise bei der Migration³⁰, der Entwicklungshilfe³¹ und dem Bürgergeld³².

²³ vgl. BMAS, Härtefallfonds, Über die die Stiftung <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Haertefallfonds/Ueber-die-Stiftung/ueber-die-stiftung.html>

²⁴ vgl. Bundestagsdrucksache 20/5168 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005168.pdf>

²⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_74.html

²⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/r_g/

²⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/aa_g/

²⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/

²⁹ Vgl. Bundestagsdrucksache 20/5168 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005168.pdf> und <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/haertefallfondsantraege-frist-2144092>

³⁰ vgl. Bundestagsdrucksache 20/12960 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/129/2012960.pdf>

³¹ vgl. <https://www.nius.de/ausland/news/abermillionen-fuer-burkina-faso-peru-indien-gaza-und-sudan-warum-das-ganze-system-hinter-der-entwicklungshilfe-absurd-ist/90f1ed6e-9f27-490e-98e1-15ece0eb2b89>

³² vgl. Nius, Sozialleistungs-Paradies Deutschland <https://www.nius.de/wirtschaft/news/sozialleistungs-paradies-deutschland-unbegrenzte-buergergeld-zahlungen-im-ausland-undenkbar/e048a54c-bd4e-400a-b1af-a75e56dd77f4>, Bundestagsdrucksache 20/10063 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/100/2010063.pdf>